

Aus der Arbeit des IAG

Ausgabe 8/2014

617.0-IAG:638.82

Beratung zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen

Problem

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet Unternehmer und Unternehmerinnen dazu, die Gefährdungsfaktoren, die durch die Arbeit entstehen können, zu beurteilen und möglichen Gefährdungen mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.

Auch die Bewertung psychischer Belastungen gehört zu einer umfassenden Gefährdungsbeurteilung und ist gesetzlich vorgeschrieben.

Noch haben viele Unternehmen die psychischen Belastungen ihrer Beschäftigten nicht oder nur unzureichend bewertet. Eine Übersicht der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin von 2012 zeigt, dass erst in maximal einem Viertel der Betriebe eine derartige Gefährdungsbeurteilung vorliegt. In kleineren und mittleren Unternehmen liegt die Anzahl deutlich darunter.

Ein Grund für die mangelnde Akzeptanz ist, dass die Beurteilung dieses Gefährdungsfaktors anders erfolgt als zum Beispiel bei Lärm oder Vibration. Für psychische Belastungen gibt es keine technischen Geräte, die das Ausmaß der Gefährdung messen können. Stattdessen beurteilen Experten, Führungskräfte oder die Beschäftigten selbst die Situation anhand von Fragen zur Arbeitsaufgabe und -umgebung, Arbeitsorganisation und zu sozialen Beziehungen.



© Tatiana – Fotolia.com

Aktivitäten

Das IAG berät Unfallversicherungsträger (UVT) und deren Mitgliedsbetriebe bei der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen. Eine gute und umfassende Planung dieser Gefährdungsbeurteilung ist besonders wichtig in Bezug auf die Auswahl des Erhebungsinstruments, die Beteiligung und Information der Beschäftigten und die Ressourcenbereitstellung für die abzuleitenden Maßnahmen.

Das IAG berät zu folgenden Fragen:

- Welche Vor- und Nachteile haben unterschiedliche Erhebungsverfahren?

- Was müssen Betriebe bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen beachten?
- Wie können die Beschäftigten eingebunden werden?
- Wie sollen die Daten ausgewertet werden?
- Wie können Maßnahmen abgeleitet werden?
- Wie können die Ergebnisse dokumentiert werden?

Werden Maßnahmen in Workshops abgeleitet, so unterstützt das IAG bei der Moderation. Für die Führungskräfte der Unfallversicherungsträger bietet das IAG Schulungen an, damit sie Maßnahmenworkshops selbst moderieren können. Die Führungskräfte lernen, wie sie mit den Beschäftigten Maßnahmen ableiten und die Umsetzung angehen können.

Alternativ kann das IAG auch die Moderation der UVT-Workshops mit eigenem Personal unterstützen – allein oder gemeinsam mit der Führungskraft. Die Moderation durch das IAG hat in diesen Fällen Pilotcharakter und kann in weiteren Workshops von den Führungskräften selbst übernommen werden

Ergebnisse und Verwendung

Auf der Basis der Beratung können Unternehmen ihre Gefährdungsbeurteilung durchführen und im Anschluss mögliche Fehlbelastungen reduzieren. So kann die Arbeit gesundheitsgerechter gestaltet werden. Die Betriebe kommen damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach und unterstützen ihre Beschäftigten dabei, die eigene Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erhalten.

Nutzerkreis

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen, die selbst eine Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen durchführen oder Betriebe bei der Durchführung unterstützen möchten.

Weiterführende Informationen

- Beck, D. et al.: Gefährdungsbeurteilung bei psychischen Belastungen in Deutschland. Prävention und Gesundheitsförderung (2012) Nr. 7, S. 115-119
- Paridon, H.: Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen – Tipps zum Einstieg. [IAG Report 1/2013](#). Hrsg.: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Berlin 2013
- www.gefaehrungsbeurteilung.de
- Themenheft Psychische Belastungen am Arbeitsplatz. DGUV Forum (2012) Nr. 6 www.dguv-forum.de, Rubrik Archiv

Fachliche Anfragen

IAG, Bereich Psychische Belastungen und Gesundheit